

Landkreis Schwäbisch Hall
Gemeinde Fichtenberg

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Langert"
in Fichtenberg

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 S. 137) i.V.m. § 74 Landesbauordnung (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fichtenberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ergeben sich aus dem Plan M 1 : 1.000 vom 27. November 2001, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen nach § 34 BauGB.

§ 3 Planungsrechtliche Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird auf 0,6 festgesetzt.

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Gemäß Planeinschrieb ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Für den gesamten Geltungsbereich sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Innerhalb der rot gekennzeichneten Flächen sind Gebäude nur innerhalb der Baugrenzen mit einer maximalen Gebäudelänge von 15 m zulässig.

Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der Wohnungen ist je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte auf 2 Wohnungen beschränkt.

§ 4 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Entlang der landschaftszugewandten Grenzen der Flurstücke 1456/1, 1477, 1479/1 und 1590 ist alle 10,0 m ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:
Fichtenberg, den

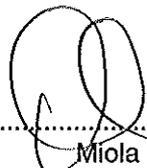
.....
Miola
(Bürgermeister)

Landkreis Schwäbisch Hall
Gemeinde Fichtenberg

Verfahrensvermerke zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Langert"
in Fichtenberg-Langert

Erneuter Aufstellungsbeschluss	am 25.10.2001
ortsübliche Bekanntmachung	am 20.12.2001
Erneute Öffentliche Auslegung	am 20.12.2001
ortsübliche Bekanntmachung	vom 28.12.2001 bis 28.01.2002
öffentliche Auslegung	
Satzungsbeschluss	am 22.03.2002
ortsübliche Bekanntmachung	am
rechtsverbindlich	seit

Fichtenberg, den *1. 7. 2002*

.....

 Miola
 (Bürgermeister)